

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am 30. August 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

[Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes 2020 - 2035 - Weitere Stellungnahmen](#)

1. Dem Abwägungsvorschlag über die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs in der Fassung vom 30.06.2021 (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen, entsprechend der beigefügten Abwägungstabelle (Anlage 1), wird mit dem Zusatz zugestimmt, dass nach der erneuten Auslegung des Entwurfs im Herbst 2022 und der sich daran anschließenden Vorbereitung des Wirksamkeitsbeschlusses für den FNP in der Abwägung an geeigneter Stelle klargestellt wird, dass die Ausweisung im FNP betreffend der Kraftwerksfläche in Walheim als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Elektrizität, mit Ausnahme der geplanten Sondergebietsfläche für den Einzelhandel, zu deuten ist und so beibehalten wird.
2. Der überarbeitete Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 - 2035 des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim in der Fassung vom 13.06.2022 wird gebilligt und nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut bei den Bürgermeisterämtern der Mitgliedsgemeinden und bei der Verbandsverwaltung im Rathaus Besigheim für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Parallel hierzu erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden. Stellungnahmen dürfen nur noch zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Flächennutzungsplans vorgebracht werden.

[Kindertagesstätte Ingersheimer Feld - Vorstellung des Architekturbüros Ito, Stuttgart](#)

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

[Bebauungsplan der Innenentwicklung "Ingersheimer Feld IV - 4. Änderung - KiTA" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB - Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss](#)

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die vorgebrachten Stellungnahmen entsprechend den Ausführungen in der Anlage 4 zur Vorlage 182/2021/1 berücksichtigt. Den übrigen abgegebenen Stellungnahmen werden entsprechend den Ausführungen in der Anlage 4 zur Vorlage 182/2021/1 nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.
2. Der Bebauungsplan „Ingersheimer Feld IV - 4. Änderung - KiTA“ in der Fassung vom 08.08.2022 und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften werden nach § 10 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Landesbauordnung und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg als Satzung beschlossen:

Satzung über den Bebauungsplan „Ingersheimer Feld IV - 4. Änderung - KiTa“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am 30.08.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Ingersheimer Feld IV - 4. Änderung - KiTA“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der GemO für

Baden-Württemberg in der zurzeit gültigen Fassung als jeweils selbständige Satzung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils in der Fassung vom 08.08.2022 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inhalt des Bebauungsplans

Der Inhalt der Änderung ergibt aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplans sowie aus der Begründung jeweils in der Fassung vom 08.08.2022.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Besigheim, den

DS

Bühler
Bürgermeister

3. Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich Art der möglichen zukünftigen Ballspielfläche und Standort soll erfolgen.
4. Im Textteil des Bebauungsplans „Ingersheimer Feld IV- 4. Änderung – KiTa“ wird unter der Rubrik „C Hinweise“, Ziffer C.5 Erneuerbare Energien, Satz 1, wie folgt gefasst werden:
„Es sind erneuerbare Energien zu verwenden.“

Umgestaltung des Enzufers zu einem Stadtpark; - Nordpark-

1. Club L 94, Köln wird beauftragt, die Ausführungsplanung des vorgelegten Entwurfs für den gesamten Nordpark zu erstellen.
2. Der Ausarbeitung des Büros sbp, Stuttgart zum möglichen Bau eines Steges über die Enz wird zur Kenntnis genommen. Ein Baubeschluß ist damit heute ausdrücklich nicht verbunden, da weitere Untersuchungen und Gespräche, zum Beispiel mit dem Ministerium MLW und dem Regierungspräsidium Stuttgart, ausstehen und darüber im Laufe der nächsten Monate noch gesondert berichtet bzw. entschieden werden soll, so wie im GR am 15.3.22 beschlossen.

Interimsbau der Friedrich-Schelling-Schule bei der Neckarhalle-Vergabe der KÜcheneinrichtung

Der Firma HoGaKa GmbH aus Stuttgart wird der Auftrag zu Lieferung und Einbau einer KÜcheneinrichtung zum Betrieb der Mensa in der Interimsschule zum Angebotspreis von 78.540,94 € erteilt.

Sparmaßnahmen bei der Stadt Besigheim zur Gas-Mangellage - Sachstandsbericht

Das Gremium nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Ausweisung des flächenhaften Naturdenkmals „Ehemalige Lehmgrube am Spindelberg“ - Stellungnahme der Stadt Besigheim im Rahmen der Anhörung

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Wohnbauentwicklung Schimmelfeld/Seiten - Verkehrsuntersuchung

Das Büro Schlothauer & Wauer, Tübingen, wird entsprechend dem Angebot vom 01.07.2022 (Anlage 1 zur Vorlage 020/2022/3) mit der Verkehrsuntersuchung für die Gebiete Schimmelfeld und Seiten beauftragt. Die Verkehrszählungen sollen dabei in einem Zeitraum von 24 Stunden durchgeführt werden.

Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht im Gebiet "Auf dem Kies"

1. Der Gemeinderat stimmt der Überlegung zu, eine Heizzentrale auf dem Flst. 6790/1 zu realisieren, um die historische Altstadt und ggf. andere Quartiere in Besigheim durch ein Leitungsnetz mit Wärme und evtl. mit elektrischer Energie zu versorgen. In Rahmen der Beratungen für eine klimafreundliche Energieversorgung der Gesamtstadt soll diese Möglichkeit weiter untersucht werden.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung zu. Die Satzung wird mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**Satzung der Stadt Besigheim
über ein besonderes Vorkaufsrecht
(Vorkaufsrechtssatzung)
gemäß § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
im Gebiet „Auf dem Kies“**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim in öffentlicher Sitzung am 30.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Besigheim in dem in § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechts ergibt sich aus dem beiliegenden Abgrenzungsplan in der Fassung vom 15.08.2022, der Teil der Satzung ist. Die Fläche ist darin mit schwarz gestrichelten Balken umrandet und umfasst die Fläche des Grundstücks Flst. 6790/1 der Markung Besigheim.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB).

Besigheim, den

DS

Bühler
Bürgermeister